

Grundlagen zur Abrechnung einer Laserleistung

Nach wie vor bleibt die Novellierung der GOZ vor einem Jahr umstritten. Um Laseranwendern die Abrechnung nach der neuen Gebührenordnung zu erleichtern, hat die DGL nun in Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Wissenschaftlichem Beirat Abrechnungsbeispiele und Möglichkeiten zusammengestellt, die zum jetzigen Zeitpunkt mit der aktuellen GOZ in Einklang zu bringen sind.

Dr. Detlef Klotz

1) BGB – Bürgerliches Gesetzbuch

BGB §611 – Vertragstypische Pflichten beim Dienstvertrag

- (1) Durch den Dienstvertrag wird derjenige, welcher Dienste zusagt, zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.
- (2) Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein.

2) GOZ – Gebührenordnung für Zahnärzte

GOZ 0120

Der Zuschlag für die Anwendung eines Lasers bei den Leistungen nach den Nummern 2410, 3070, 3080, 3210, 4080, 4090, 4100, 4130, 4133 und 9160.

Der Zuschlag nach der Nummer 0120 beträgt 100 v. H. des einfachen Gebührensatzes der betreffenden Leistung, jedoch nicht mehr als **68 Euro**.

Der Zuschlag nach der Nummer 0120 ist je Behandlungstag nur einmal berechnungsfähig.

Der Zuschlag gilt den höheren Kostenaufwand für die zahnmedizinisch notwendige Verwendung eines Lasers im Zusammenhang mit chirurgischen oder endodontischen Therapiemaßnahmen sowie der Parodontaltherapie ab. Maßgebend für die Berechnung der Höhe des je Sitzung einmal berechnungsfähigen Zuschlages ist die im Zusammenhang mit der Laseranwendung erbrachte chirurgische, endodontische oder parodontologische Leistung mit der höchsten Punktzahl.

GOZ §2 – „Abweichende Vereinbarung mit dem Zahlungspflichtigen zur Gebührenhöhe“

- (1) „Durch Vereinbarung zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem kann eine von dieser Verordnung abweichende Gebührenhöhe festgelegt werden. Die Vereinbarung einer abweichenden Punktzahl (§5 Abs. 1 Satz 2) oder eines abweichenden Punktwertes (§5 Abs. 1 Satz 3) ist nicht zulässig. Notfall- und akute Schmerzbehandlungen dürfen nicht von einer Vereinbarung nach Satz 1 abhängig gemacht werden.“
- (2) „Eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 ist nach persönlicher Absprache im Einzelfall zwischen Zahnarzt und Zahlungspflichtigem vor Erbringung der Leistung des Zahnarztes in einem Schriftstück zu treffen.“

Dieses muss „neben der Nummer und der Bezeichnung der Leistung, dem vereinbarten Steigerungssatz und dem sich daraus ergebenden Betrag“ auch die Feststellung enthalten, dass eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Weitere Erklärungen darf die Vereinbarung nicht enthalten. Der Zahnarzt hat dem Zahlungspflichtigen einen Abdruck der Vereinbarung auszuhändigen.

- (3) „Leistungen nach §1 Abs. 2 Satz 2 und ihre Vergütung müssen in einem Therapie- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden.“

Der Heil- und Kostenplan muss vor Einbringung der Leistung erstellt werden; er muss die einzelnen Leistungen und Vergütungen sowie die Feststellung enthalten, dass es sich um Leistungen auf Verlangen handelt und eine Erstattung möglicherweise nicht gewährleistet ist. §6 Abs. 1 bleibt unberührt.

- (4) „Bei vollstationären, teilstationären sowie vor- und nachstationären privatärztlichen Leistungen

Beispiel für einen privaten Kostenvoranschlag

Folgende Leistungen sind auf Verlangen der Patientin/des Patienten von mir geplant worden.

Die Leistungen werden gemäß § 2.2 GOZ 2012 berechnet.

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Anzahl	GOZ	Faktor	Betrag
2100	Füllung 3-flächig, adhäsiv	1	36,11 €	4,0	144,44 €
	zahnärztliches Honorar				144,44 €
	Geschätzte Gesamtkosten				144,44 €

Mir ist bekannt, dass eine Erstattung der Kosten durch Krankenkassen oder Erstattungsstellen möglicherweise nicht oder nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Ich habe eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

Mit vorliegendem Kostenvoranschlag einverstanden:

Datum, Unterschrift Patient



ist eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 nur für vom Wahlzahnarzt persönlich erbrachte Leistungen zulässig.“

GOZ §2.3

Leistungen, die über das Maß einer zahnmedizinisch notwendigen Behandlung hinausgehen, sind z.B. Leistungen, die ausschließlich kosmetischen Zwecken dienen oder aus anderen Gründen nicht zu Heilzwecken erbracht werden.

Nicht unter diese Kategorie fallen Leistungen, die ästhetisch und zugleich zahnmedizinisch veranlasst sind, selbst dann, wenn der ästhetischen Motivation ein besonderes Gewicht zukommt. Über das Maß der zahnmedizinisch notwendigen Behandlung hinausgehende Leistungen – und ihre Vergütung – müssen, um einen Honoraranspruch begründen zu können, vom Patienten ausdrücklich verlangt und nach §2 Absatz 3 GOZ in einem Heil- und Kostenplan schriftlich vereinbart werden (siehe auch Anmerkungen zu §2 Absatz 3 GOZ).

GOZ §6.1 – Gebühren für andere Leistungen

(1) „Selbstständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses dieser Verordnung berechnet werden. Sofern auch eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung im Gebührenverzeichnis dieser Verordnung nicht enthalten ist, kann die selbstständige zahnärztliche Leistung entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung der in Absatz 2 genannten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte berechnet werden.“

Voraussetzung für die Anwendung der Analogbewertung ist jedoch – wie in der vergleichbaren Regelung der

GOÄ – nach wie vor, dass es sich um eine selbstständige zahnärztliche Leistung und keine besondere Ausführung oder Teilleistung einer bereits im Gebührenverzeichnis der GOZ enthaltenen Leistung handeln muss. Satz 2 stellt klar, dass bei der Analogbewertung zunächst eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ heranzuziehen ist und für den Analogabgriff erst nachrangig eine Leistung aus den nach Absatz 2 eröffneten Leistungen des Gebührenverzeichnisses der GOÄ als Analogbewertung infrage kommt.

GOZ Nr. 2410

Aufbereitung eines Wurzelkanals auch retrograd, je Kanal, gegebenenfalls in mehreren Sitzungen

Zusätzlich berechnungsfähige Leistungen:

- Röntgen GOÄ 5000 ff.
- Anästhesie GOZ 0080 ff.
- Trepanation GOZ 2390
- Anlegen von Spanngummi GOZ 2040
- Anwendung OP-Mikroskop GOZ 0110
- Anwendung Laser GOZ 0120
- Präendodontische Aufbaufüllung nach GOZ §6 Abs. 1
- Adhäsive Befestigung GOZ 2197
- Entfernung von vorhandenen definitiven Wurzelfüllungen aus dem Wurzelkanal GOZ §6 Abs. 1
- Entfernung eines frakturierten Wurzelkanalinstrumentes GOZ §6 Abs. 1
- Wurzelkanalaufbereitung, 2. Sitzung (Begründung) GOZ 2410
- Wurzelkanalaufbereitung, retrograd GOZ 2410
- Laserzuschlag GOZ 0120
- Kanalsterilisation z. B. mittels eines Lasers in separater Sitzung nach Abschluss der mechanischen Kanalaufbereitung GOZ §6 Abs. 1
- Elektrometrische Längenmessung GOZ 2400
- Zusätzliche Anwendung elektrophysikalisch-chemischer Methoden GOZ 2420

- Medikamentöse Einlagen GOZ 2430
- Temporärer Verschluss GOZ 2020
- Wurzelfüllung GOZ 2440
- Resektion der Wurzelspitze GOZ 3110 GOZ 3120

GOZ Nr. 4070

Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung) an einem einwurzeligen Zahn oder Implantat, geschlossenes Vorgehen

Zusätzlich berechnungsfähige Leistungen:

- Parodontalstatus GOZ 4000
- Gingival-Index/Parodontal-Index GOZ 4005
- Anästhesien GOZ 0080 ff.
- Supragingivale Belagentfernung GOZ 4050
- Kontrolle nach Belagentfernung GOZ 4060
- Beseitigen scharfer Zahnkanten GOZ 4030
- Politur von Füllungen GOZ 2130
- Konturieren von Rekonstruktionsrändern GOZ 2320
- Lokalbehandlung von Mundschleimhautrekrankungen GOZ 4020
- Behandlung überempfindlicher Zahnflächen GOZ 2010
- Lokale Fluoridierung GOZ 1020
- Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation GOZ 4025
- Mundhygienestatus GOZ 1000
- Kontrolle Übungserfolg GOZ 1010
- Versiegelung von Fissuren, Glattflächen GOZ 2000
- Zusätzliche Reinigung der Zunge und der Wangenschleimhaut im Sinne einer Full-Mouth-Desinfektion GOZ § 6 Abs. 1
- Interne Gingivektomie, externe Gingivektomie, Gingivoplastik GOZ 4080
- **Taschensterilisation (z. B. mittels Ozon, Laser o. Ä.) GOZ § 6 Abs. 1**

GOZ Nr. 4075

Parodontalchirurgische Therapie (insbesondere Entfernung subgingivaler Konkremente und Wurzelglättung) an einem mehrwurzeligen Zahn, geschlossenes Vorgehen

Zusätzlich berechnungsfähige Leistungen:

- Parodontalstatus GOZ 4000
- Gingival-Index/Parodontal-Index GOZ 4005
- Anästhesien GOZ 0080 ff.
- Supragingivale Belagentfernung GOZ 4055
- Kontrolle nach Belagentfernung GOZ 4060
- Beseitigen scharfer Zahnkanten GOZ 4030
- Politur von Füllungen GOZ 2130
- Konturieren von Rekonstruktionsrändern GOZ 2320
- Lokalbehandlung von Mundschleimhautrekrankungen GOZ 4020
- Behandlung überempfindlicher Zahnflächen GOZ 2010
- Lokale Fluoridierung GOZ 1020
- Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation GOZ 4025
- Mundhygienestatus GOZ 1000
- Kontrolle Übungserfolg GOZ 1010
- Versiegelung von Fissuren, Glattflächen GOZ 2000

- Zusätzliche Reinigung der Zunge und der Wangenschleimhaut im Sinne einer Full-Mouth-Desinfektion GOZ § 6 Abs. 1
- Interne Gingivektomie, externe Gingivektomie, Gingivoplastik GOZ 4080
- **Taschensterilisation (z. B. mittels Ozon, Laser o. Ä.) GOZ § 6 Abs. 1**

GOZ-Nr. 4090

Lappenoperation, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik an einem Frontzahn, je Parodontium

Zusätzlich berechnungsfähige Leistungen:

- Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation GOZ 4025
- Auffüllen von parodontalen Knochendefekten GOZ 4110
- Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut GOZ 4130
- Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe GOZ 4133
- Plastische Deckung GOZ 3100
- Weichteilunterfütterung als selbstständige Maßnahme bei Augmentation GOÄ 2442
- Verwendung einer Membran GOZ 4138
- **Taschensterilisation mit Ozon o. Ä. GOZ § 6 Abs. 1**
- Odontoplastik GOZ § 6 Abs. 1
- Vestibulumplastik GOZ 3240
- Mundvorhofplastik GOÄ 2675 ff.
- Anwendung OP-Mikroskop GOZ 0110
- **Anwendung Laser GOZ 0120**
- ggf. Zuschlag für ambulantes Operieren nach Abschnitt L

GOZ-Nr. 4100

Lappenoperation, offene Kürettage einschließlich Osteoplastik an einem Seitenzahn, je Parodontium

Zusätzlich berechnungsfähige Leistungen:

- Parodontalstatus GOZ 4000
- Gingival-Index/Parodontal-Index GOZ 4005
- Anästhesien GOZ 0080 ff.
- Stillen einer übermäßigen Blutung GOZ 3060
- Beseitigung störender Schleimhautbänder GOZ 3210
- Beseitigen scharfer Zahnkanten GOZ 4030
- Politur von Füllungen GOZ 2130
- Konturieren von Rekonstruktionsrändern GOZ 2320
- Lokalbehandlung von Mundschleimhautrekrankungen an anderer Stelle GOZ 4020
- Behandlung überempfindlicher Zahnflächen GOZ 2010
- Lokale Fluoridierung GOZ 1020
- Subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation GOZ 4025
- Auffüllen von parodontalen Knochendefekten GOZ 4110
- Gewinnung und Transplantation von Schleimhaut GOZ 4130
- Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe GOZ 4133
- Plastische Deckung GOZ 3100
- Weichteilunterfütterung als selbstständige Maßnahme bei Augmentation GOÄ 2442

Das neue Jahrbuch Laserzahn- medizin 2013

49 €



Kostenlose
Leseprobe

Beispiel für einen privaten Kostenvoranschlag

Folgende Leistungen sind auf Verlangen der Patientin/des Patienten von mir geplant worden. Die Leistungen werden gemäß § 6.1 GOZ 2012 berechnet.

GOZ-Nr.	Leistungsbeschreibung	Anzahl	GOZ	Faktor	Betrag	Zähne/Begründung
2410	Wurzelkanalaufbereitung	1	22,05 €	3,5	77,18 €	Biofilamentfernung im Wurzelkanal
	zahnärztliches Honorar				77,18 €	
	Geschätzte Gesamtkosten				77,18 €	

Dieses ist nur ein vorläufiger Kostenvoranschlag ohne Berücksichtigung nicht vorhersehbarer Schwierigkeitsgrade. Mir ist bekannt, dass eine Erstattung der Kosten durch Krankenkassen oder Erstattungsstellen möglicherweise nicht oder nicht in vollem Umfang gewährleistet ist. Ich habe eine Ausfertigung dieser Vereinbarung erhalten.

Mit vorliegendem Kostenvoranschlag einverstanden:

Datum, Unterschrift Patient

- Verwendung einer Membran GOZ 4138
- **Taschensterilisation mit Ozon o.Ä. GOZ § 6 Abs. 1**
- Odontoplastik GOZ § 6 Abs. 1
- Vestibulumplastik GOZ 3240
- Mundvorhofplastik GOÄ 2675 ff.
- Anwendung OP-Mikroskop GOZ 0110
- **Anwendung Laser GOZ 0120**
- ggf. Zuschlag für ambulantes Operieren nach Abschnitt L

GOZ-Nr. 2060, 2080, 2100, 2120

Präparieren einer Kavität und Restauration mit Kompositmaterialien, in Adhäsivtechnik (Konditionieren), ein-, zwei-, drei- und mehr als dreiflächig, ggf. einschließlich Mehrschichttechnik, einschließlich polieren, ggf. einschließlich Verwendung von Inserts

Zusätzlich berechnungsfähige Leistungen:

- Besondere Maßnahmen GOZ 2030
- Anlegen von Spanngummi GOZ 2040
- Anwendung Kariesdetektor GOZ § 6 Abs. 1
- **Kariesdiagnostik mit Laserfluoreszenz GOZ § 6 Abs. 1**
- Maßnahmen zur Vitalerhaltung der Pulpa GOZ 2330
- Maßnahmen zur Erhaltung der freiliegenden vitalen Pulpa GOZ 2340
- Konturierung einer Füllung am Nachbarzahn GOZ 2130
- Entfernen von scharfen Kanten GOZ 4030
- Einschleifen von Vorkontakten GOZ 4040 ■

■ KONTAKT

DGL – Deutsche Gesellschaft für Laserzahnheilkunde e.V.

Pauwelsstraße 30, 52074 Aachen

Tel.: 0241 8088164

speck@dgl-online.de

www.dgl-online.de



Fallbeispiele

Anwenderberichte

Marktübersichten

Produktübersichten

* Preise verstehen sich zzgl. MwSt. und Versandkosten.



**JETZT AUCH IM PRAXIS-ONLINE SHOP
DER OEMUS MEDIA AG BESTELLEN!**



Faxsendung an
0341 48474-290

**Jetzt
bestellen!**

Bitte senden Sie mir das aktuelle Jahrbuch Laserzahnmedizin 2013 an folgende Adresse:

Name:
Vorname:
Straße:
PLZ/Ort:
Telefon/Fax:
E-Mail:
Unterschrift:
Praxisstempel



OEMUS MEDIA AG
Hohenstraße 29
04229 Leipzig
Tel.: 0341 48474-0
Fax: 0341 48474-290